

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Stiftungen**

**HV 4180/06**

### **Risikobeschreibung**

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer sowie dem Vorstand, dem Präsidium, dem Kuratorium, dem Stiftungsbeirat, dem Beirat, den Angestellten und den ehrenamtlichen Vertretern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).

Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

Der gebotene Versicherungsschutz bleibt von der gesetzlichen Regelung des § 31a Abs. 1 und Abs. 2 BGB (in Verbindung mit § 86 S. 1 BGB) unberührt. Im Rahmen des § 31a BGB ist jeder Grad der Fahrlässigkeit vom Versicherungsschutz umfasst.

2. Mitversichert ist die Haftung gemäß § 10 b Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG sowie § 9 Ziffer 5 Satz 13 und 15 GewStG; § 4 Ziffer 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) bleibt unberührt.

### **Besondere Bedingung**

1. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche

a) aus der Anschaffung sowie aus der Anlage oder Verwaltung von Vermögen; dies gilt jedoch nicht, soweit es sich handelt um

(1) die Vergabe von Fördermitteln an Dritte;

(2) Ansprüche, die im Zusammenhang mit einem etwaigen Fehlverhalten bei der Auswahl eines Anlageberaters bzw. Vermögensverwalters - im Hinblick auf das Stiftungsvermögen - stehen.

b) die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben mit einer einer Bausumme von mehr als 100.000 EUR stehen.

2. Unter Zugrundelegung des angegebenen Stiftungsvermögens wird die Prämie vorläufig berechnet. Nach Ablauf des Versicherungsjahres sind die Veränderungen des Stiftungsvermögens gemäß § 11 b Ziffer 2 AVB auf Verlangen dem Versicherer zur Prämienregulierung bekannt zu geben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.